

99018007016000, 99018007016000

Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/267196279/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018007016000, 99018007016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_64.html
Teaser	Sie möchten als Markscheider oder Markscheiderin in Deutschland tätig werden? Dann beachten Sie die formale Berechtigung zum Führen dieser Berufsbezeichnung.
Volltext	Die Tätigkeit als Markscheider oder Markscheiderin unterliegt in Schleswig-Holstein rechtlichen Vorschriften. Als Markscheider oder Markscheiderin dürfen nur Personen tätig werden, die als solche von einem Oberbergamt oder von dem Oberbergamt Clausthal-Zellerfeld (jetzt Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) anerkannt worden sind. Nur diese sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Markscheider“ zu führen. Die Anerkennung wird nur Personen erteilt, die die Markscheiderprüfung bestanden haben und ihre Zuverlässigkeit in Bezug auf den Betrieb des Markscheidergewerbes nachgewiesen haben. Die Anerkennung kann durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zurückgenommen werden.
Begriffe im Kontext	Bergrecht, Markscheider, Vermessungsingenieur, Hochschule, Ausländische Berufsqualifikation anerkennen, Diplomanerkennung, Qualifikation, Bergbau, Markscheiderin, BQ-Portal, Bergvermesser, Bergwerk, Berufsanerkennung, Reglementierter Beruf
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) Wenn die Unterlagen vollständig eingereicht worden sind, dauert das Verfahren maximal drei Monate.
Fristen	
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	* Markscheider Anerkennung * Wer als Markscheider oder Markscheiderin tätig werden möchten, muss sich anerkennen lassen. * Zuständig: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
weiterführende Informationen	

Hinweise

(Besonderheiten)

Ihnen steht die Wahl des Ortes seiner gewerblichen Niederlassung als Markscheider oder Markscheiderin innerhalb der Grenzen des Landes Schleswig-Holstein frei. Sie müssen jedoch der zuständigen Stelle den Ort der Niederlassung anzeigen.

Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidung der zuständigen Stelle ist ein Rechtsbehelf zulässig. Mehr Informationen entnehmen Sie Ihrem Bescheid.

fachlich durch

freigegeben

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein

fachlich am

freigegeben

10.02.2022

Lagen Portalverbund

Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie